

Ausschluss von der Klassenfahrt?

Der Fall

Eigentlich hatte alles ganz gut angefangen. Der Kollege Karl Rotte übernimmt eine 8. Klasse als Klassenlehrer, die im Prinzip ruhig und sympathisch ist. Und so taucht in einer Verfügungsstunde die Frage auf, ob er nicht bereit wäre, mit der Klasse im nächsten Jahr eine Klassenfahrt zu unternehmen. Rotte ist durchaus einverstanden, weshalb man mit der Planung beginnt: Der Zielort und die Daten werden festgelegt, und die Eltern segnen das Ganze ab. So weit, so gut.

Aber allmählich beginnen die Probleme. Kevin und Marvin legen ihre anfängliche Zurückhaltung ab und werden immer munterer. Nicht nur, indem sie den Unterricht stören, sondern sie halten auch Absprachen nicht ein. Häufig kommen sie zu spät zum Unterricht, fehlen auch das eine oder andere Mal unentschuldigt und treiben ihren Schabernack mit Mitschülern. Vor allem ruhige Schüler werden von den beiden geärgert. Man nimmt ihnen Gegenstände weg, die man dann aus dem Fenster wirft, schubst sie auf dem Gang und es kommt sogar zu einer kleineren Prügelei, bei der die ruhigen Schüler, wie nicht anders zu erwarten, den Kürzeren ziehen. Zwar behaupten Kevin und Marvin, die anderen hätten angefangen und sie sich „nur gewehrt“, aber das kann niemanden so recht überzeugen. Langsam wird der Kollege Rotte nervös. Wenn sich die beiden Problemschüler schon jetzt so verhalten, wie soll das dann erst auf der Klassenfahrt werden?

Am liebsten würde er die beiden erst gar nicht mitnehmen, denn er befürchtet das Schlimmste.

Aber er weiß nicht, ob das möglich ist – oder unter welchen Bedingungen.

Die Rechtsfrage

Kann eine Lehrkraft störende Schüler von der Klassenfahrt ausschließen?

Und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Die Entscheidung

Ja, das kann sie, sobald bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Der Kommentar

Bevor es an die Lösung und Kommentierung des Problems geht, erfolgt eine wichtige Vorbemerkung: In den Schulgesetzen der Länder sind unter dem Punkt „Ordnungsmaßnahmen“ die zulässigen Maßnahmen der Schule aufgezählt, und zwar im Prinzip „abschließend“, wie die Juristen sagen. Das heißt im Klartext, dass eigentlich keine anderen Maßnahmen ergriffen werden dürfen als die dort aufgeführten. So weit – und gar nicht gut. Denn der spezielle Ausschluss von der Klassenfahrt ist in aller Regel nicht aufgeführt, dürfte also eigentlich nicht verhängt werden. Trotzdem geschieht es und wird dann von den überprüfenden Gerichten billigt. Diese Überprüfung ist möglich und

notwendig, weil der präventive Ausschluss von der Klassenfahrt von den Gerichten als schwerwiegende Maßnahme und damit als **Verwaltungsakt** eingestuft wird. Deshalb muss die Maßnahme „justizfest“ sein, um bestätigt zu werden.

Jetzt endlich sind wir bei den Kriterien, die für einen präventiven Ausschluss gefordert werden.

Es sind zwei:

- 1. Ankündigung:** Der Klasse muss angekündigt werden, dass Schüler, die sich nicht an die Regeln (Schulordnung) halten, damit rechnen müssen, nicht mitgenommen zu werden.
- 2. Verwarnung:** Schüler wie Kevin müssen nach dem ersten schwereren Verstoß gewarnt werden, dass sie im Falle eines weiteren Verstoßes nicht auf die Fahrt mitgenommen werden.

Wenn diese **beiden** Bedingungen erfüllt sind, ist es möglich, einen Schüler präventiv von der Klassenfahrt auszuschließen. Die Begründung der Gerichte dazu ist sehr realitätsnah, denn sie argumentieren wie folgt: Die Klassenfahrt sei eine „gelockerte Unterrichtssituation“. Wenn also Schüler schon während des regulären Schulbesuchs sich nicht an die Regeln halten und den Anweisungen des Lehrers keine Folge leisten, dann sei zu erwarten, dass dies in der gelockerten Situation der Klassenfahrt noch weniger der Fall sein werde.

Insbesondere wenn Schüler andere stören, mobben oder schlagen, ist eine solche Maßnahme zum **Schutz der anderen Schüler** gerechtfertigt.

Und falls ein Problemschüler einen ganz schweren Verstoß begeht, z.B. Angriff/Verletzung eines Mitschülers mit einer Waffe, dann könnte evtl. sogar auf die vorgeschaltete Verwarnung verzichtet werden.

Fortsetzung folgt ...